

# Statuten Verein **probubenloo** in Urtenen-Schönbühl

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein **probubenloo**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein **probubenloo** wacht über die Wahrung der Anliegen des Bernischen Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) betreffend den Schutz von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen in der Region Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Wiggiswil und die korrekte Anwendung der entsprechenden Bestimmungen. Er ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Rechtsmittel.

Er bezweckt weiter den Schutz und die Erhaltung sowie die Förderung der Zugänglichkeit des Naherholungsgebietes Bubenloo / Moossee / Grauholz.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden.

Zuwendungen aller Art von natürlichen und juristischen Personen (SponsorInnen und GönnerInnen) können entgegengenommen werden.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit Erhalt an die nächste ordentliche Hauptversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins **probubenloo** sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

## 8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- d) Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten (siehe Art. 13)
- h) Auflösung des Vereins (siehe Art. 14)
- i) Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Vertreterin aus.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## 9. Die Vereinsversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf zu einer Vereinsversammlung einladen.

Zur Vereinsversammlung wird mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine Vereinsversammlung kann von 20 % der Mitglieder verlangt werden.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er ist mit mindestens 3 Mitgliedern handlungsfähig. Er kann auf maximal 7 Mitglieder erweitert werden und konstituiert sich selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- SekretärIn
- KassierIn
- Werbung / PR

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung im Bau- und Planungsrecht im Namen des Vereins Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, baurechtliche Einsprachen zu erheben und Beschwerde zu führen. Die Mitglieder sind über sämtliche Einsprachen und Mitwirkungen laufend zu informieren.

## 11. Die RechnungsrevisorInnen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht erstatten.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig RechnungsrevisorInnen sein.

## 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Hauptversammlung bestimmt in diesem Fall über den Begünstigten oder die Begünstigte.

### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.8.2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:



André Hubacher

Die Protokollführerin:



Christine von Ballmoos